

# RS Vwgh 2001/3/21 98/12/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2001

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §75;

## Rechtssatz

Der Anspruch eines Beamten auf Verwendungszulage nach § 75 GehG 1956 setzt voraus, dass der Beamte auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, der zumindest überwiegend einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998120047.X01

## Im RIS seit

05.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)